

A Festsetzungen durch Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
WA	Allgemeines Wohngebiet gem. § 9 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO; nicht zulässig sind Anlagen für Kleintierhaltung
GRZ 0,25	zulässige Grundflächenzahl bezogen auf das Baugrundstück, nach Maßgabe des § 19 BauNVO. Die Überschreitung der Grundflächen durch die in § 19 (4) Satz 1 und 3 BauNVO bezeichneten Anlagen ist bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 zulässig,
I+D II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: I+D ein Vollgeschoss und 1 Dachgeschoss als Vollgeschoss oder II zwei Vollgeschosse ohne ausbaubares Dach
Baugrenze	
Ga	Umgrenzung von Flächen für Garagen; giebelständiger Grenzsanbau maximal 6,50 m
A	nur Einzelhaus mit einer Wohneinheit zulässig; Mindestgrundstücksgröße 600 m ²
↔	festgesetzte Firstrichtung; es sind nur symmetrische Satteldächer zulässig
—	Straßenbegrenzungslinie
	Überörtliche Straßenverkehrsfläche
V	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
A	Grundstücks- bzw. Garagenzufahrt
●	vorgeschlagene Standorte von Bäumen ohne Lagefestsetzung
●	Standorte von Bäumen Lagefestsetzung, bei Bedarf Abweichung maximal 3 m.
	öffentliche Grünfläche: Ortsrandeingerünung bzw. Straßenbegleitgrün
	private Grünfläche: freiwachsende Hecke 2-reihig gem. Gehölzauswahlliste
6,0	Verbindliches Maß; Maßzahl in Metern z.B. 6,0 Meter
413,50	Festgesetzte Fertighöhe mit Angabe in Metern über NN, z.B. 413,50

B Festsetzungen durch Text

Abstandsflächen:	Es gelten die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 Abs. BayBO.
Hausformen:	einfache, rechteckige Baukörper, Gebäudelänge in Firstrichtung min 20% länger als die Gebäudebreite
Dachformen: Dachneigungen:	symmetrische Satteldächer Die zulässige Dachneigung DN ist beschränkt auf 37 bis 43° bei eingeschossiger Bauweise (I+D) und auf 20 bis 27° bei zweigeschossiger Bauweise (II).
Dachaufbauten- und Fenster:	Zwerggiebel und Zwerghäuser sind nur zulässig bei eingeschossiger Bauweise (I+D) bis zu 1/3 der Gebäudelänge; Dachgauben je 5 m Dachlänge 1 St., max. Breite 1,50 m; Summe der Dachaufbauten maximal die Hälfte der Gebäudelänge; Dachflächenfenster bis 1,0 m ² Glasfläche sind zulässig.
Dacheinschnitte:	nicht zulässig.
Dachdeckung:	nur ziegelrote, ebenflächige oder verformte Schuppen (Ziegel, Betondachsteine) ohne glänzende Oberflächen
Wandflächen:	Außenwände nur als hell oder pastellfarben gestrichene Putzfassaden oder Wandverkleidungen aus Holz
Wandhöhe Wohngebäude:	WH maximal zulässig bei eingeschossiger Bauweise (I+D) 3,90 m WH maximal zulässig bei zweigeschossiger Bauweise (II) 6,00 m gemessen von Oberkante Rohdecke im EG bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut
Wandhöhe Garagen:	maximal zulässig 2,75 m über der mit Planzeichen Einfahrtshöhe
Kniestockhöhe:	KH maximal zulässig bei eingeschossiger Bauweise (I+D) 0,50 m von Oberkante Rohdecke über EG bis Unterkannte der konstruktiv erforderlichen Fußplatte, bei zweigeschossiger Bauweise (II) nicht zulässig
Garagen:	gleiche Dachneigung und Dachdeckung wie das Hauptgebäude bei offenen Carports sind ausnahmsweise flachgeneigte Dächer bis 5° Neigung zulässig. Grenzangebaute Garagen profilgleich aneinandergebaut, Länge Grenzsanbau maximal 6,50 m, Einfahrtshöhe Garage in m über NN mit Planzeichen festgesetzt
Geländeverlauf, Veränderungen:	der Verlauf des natürlichen Geländes ist in den Bauzeichnungen darzustellen, Anschüttungen sind nur bergseitig bis zur Erdgeschoßhöhe zulässig, Abgrabungen nur bis max. 0,5 m zum Umgelände, erforderliche Böschungen im Verhältnis von maximal 1:2
Stützmauern:	grundsätzlich nicht zulässig, auch nicht im Wege einer Ausnahme.
Gärtnerische Gestaltung:	Alle nicht bebauten bzw. befestigten Flächen der Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und landschaftsgerecht mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (entsprechend der Gehölzauswahlliste).
Bepflanzung:	Je angefangene 200 m ² Grundstücksfläche ist 1 Stück Laubbaum zu pflanzen. Die Mindestpflanzqualifikation beträgt für Bäume 2 x v, STU 10 – 12 cm Sträucher 2 x v, 60 – 100 cm.
Flächen- befestigung:	Asphaltbeton ist nur in reinen Fahrbahnbereichen zulässig. alle übrigen Wege- und Platzflächen, Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen (Rasenfügen, etc).
Einfriedungen:	zwischen den Grundstücken und insbesondere zum Ortsrand nur als sockellose Maschendrahtzäune (Farbton grün), Höhe 1,30 m; zum öffentlichen Straßenraum nur als senkrecht strukturierte Zäune ohne Sockel, Höhe max. 1,30 m oder Hecken.

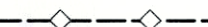
Gehölzauswahlliste:

Bäume großkronig		Laubsträucher	
Bergahorn Esche Walnuß Stieleiche Winterlinde Vogelkirsche	Acer pseudoplatanus Fraxinus excelsior Juglans regia Quercus robur Tilia cordata Prunus avium	Roter Hartriegel Haselnuß Pfaffenhütchen Rote Heckenkirsche Kreuzdorn Schwarzer Hollunder Gewöhnl. Schneeball Schlehorn	Cornus sanguinea Corylus avellana Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Rhamnus cathartica Sambucus nigra Viburnum opulus Prunus spinosa
Bäume kleinkronig Feldahorn Hainbuche Eberesche Obstbäume	Acer campestre Carpinus betulus Sorbus aucuparia heimische Arten		

Sichtdreieck mit Angabe der maßgeblichen Schenkellängen in Metern, zb 70/3, verkleinert dargestellt:
Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen, außer Zäunen, neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbunden dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnfläche erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

C Hinweise (Text und Planzeichen)

Baugrund:	Der Baugrund besteht erfahrungsgemäß aus tertiären Kiesen und Sanden mit Einlagerung von schluffigen Anteilen. Grundwasser ist bei Bauvorhaben im benachbarten Baugebiet "Bergstraße" im Bereich der üblichen Kellertiefe nicht angetroffen worden.
Wärmepumpen:	Luft-Wärmepumpen sind so zu planen, aufzustellen, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen, ausreichend gedämmt sind und zu keiner Geräuschbelästigung in der Nachbarschaft führen. Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb der Wärmepumpe ausgehenden Geräusche darf am nächst gelegenen Immissionsort die festgesetzten Immissionswerte von tagsüber 49 dB(A) und nachts 34 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr. Geräusche dürfen am Immissionsort nicht tonhaltig und nicht ausgeprägt tieffrequent sein.
Ver- und Entsorgungsleitungen:	Die Einzelheiten der technischen Erschließung sind vor Beginn der Erschließungsplanung mit den zuständigen Versorgungsträgern abzustimmen.
Bodendenkmäler:	Sofern bei der Verwirklichung der Bauvorhaben Bodendenkmäler zutage kommen, sind diese gem. Art. 8 DSchG unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Grabungsbüro Ingolstadt, Unterer Graben 37, 85049 Ingolstadt, anzuzeigen.
Planzeichnung:	Die Planzeichnung wurde auf Grundlage der digitalen Flurkarte (DFK) des Vermessungsamtes Pfaffenhofen, Stand 27.6.2000, erstellt.
Oberflächen- entwässerung:	Gemäß Gemeinderatsbeschlusses ist im Gemeindegebiet von Hohenwart Regenwasser auf dem eigenen Grundstück zu versickern, soweit dies technisch möglich ist. Die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung sind zu beachten.
	Geländebestandshöhe über NN in Meter, z.B. 411,05 m entsprechend Grundplan Ing.Büro Mayr vom Mai 2001

	Grundstücksgrenze mit Grenzzeichen des Vermessungsamtes
148/2	Flurstücknummer z.B. 148/2
	bestehende bauliche Anlagen
	vorgeschlagene Form der Baukörper
	Bauparzellennummer mit Angabe der ungefähren Grundstücksgröße zB Nr. 2 / 755 m2
	Hauptversorgungsleitung unterirdisch (Mischwasserkanal)

Planzeichnung M 1/1000



D Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

	Anbaufreie Zone gemäß Art. 23 und 24 BayStrWG; unmittelbare Zugänge und Zufahrten von der Neuburger Straße – ST 2043 zu den Grundstücken sind nicht zulässig
--	--

E Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.07.2017 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.07.2017 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB in der Zeit vom 07.08.2017 bis 08.09.2017 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.07.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. §13 BauGB in der Zeit vom 07.08.2017 bis 08.09.2017 öffentlich ausgelegt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 02.10.2017 den Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 02.10.2017 als Satzung beschlossen.
Hohenwart, den 04. Jan. 2018
Russer, 1. Bürgermeister
- Ausgefertigt
Hohenwart, den 04. Jan. 2018
Russer, 1. Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 31 "Klosterberg – Neuburger Straße" – 1. Änderung, wurde am 04.01.2017 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Planbezeichnung:

Markt Hohenwart, Gemarkung Klosterberg
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm



Bebauungsplan Nr. 31
"Klosterberg – Neuburger Straße"
1. Änderung

Der Markt Hohenwart erlässt aufgrund

der §§ 2 Abs.1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV).

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g

Bestandteile der Satzung sind:
Diese Planzeichnung mit textlichen und planlichen Festsetzungen die Begründung zum Ursprungsplan vom 15.11.2001 und die Begründung zur 1. Änderung in der Fassung vom 02.10.2017

Planfertiger:

B+B Architekten
Gerhard Breu
Unterer Markt 18, 86558 Hohenwart
telefon 08443 8488

Datum:

Entwurf 20.07.2017
Planfassung 02.10.2017